

Geschäftsstelle

Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

Beratungsunterlage des BUND zur 5. Sitzung

Gemeinsame Stellungnahme von BUND Bundesverband und Landesverband Niedersachsen zum Verordnungsentwurf der Bundesregierung: „Erste Verordnung zur Änderung der Gorleben-Veränderungssperren-Verordnung“

<p>Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe K-Drs. /AG2-7</p>
--

Gemeinsame Stellungnahme

von BUND Bundesverband und Landesverband Niedersachsen zum Verordnungsentwurf der Bundesregierung: „Erste Verordnung zur Änderung der Gorleben-Veränderungssperren- Verordnung“.

Berlin und Hannover 20.2. 2015

Zusammenfassung

Der BUND lehnt eine Verlängerung der Veränderungssperre für den Salzstock in Gorleben ab. Diese würde das neue vergleichende Suchverfahren schwer belasten. Eine Verlängerung der Veränderungssperre ist rechtlich unzulässig, weil die Erkundung in Gorleben mit dem Standortauswahlgesetz beendet wurde. Eine Verlängerung der Veränderungssperre verhindert eine Gleichbehandlung aller potentiellen Standorte für das Atommüll-Lager. Der BUND fordert auf die Verlängerung der Veränderungssperre zu verzichten und stattdessen eine Regelung in das StandAG einzufügen, die eine Sicherung aller potentiellen Standorte für das Lager für den hochradioaktiven Müll ermöglicht.

1. Neues Suchverfahren braucht ein Ende der alten Veränderungssperre

Eine Verlängerung der Veränderungssperre für Gorleben wäre das völlig falsche Signal für einen Neustart bei der Suche nach einem Lager für den hochradioaktiven Atommüll. Denn Ergebnis wäre die einseitige Sicherung des Salzstocks in Gorleben. Aus Sicht des BUND ist der Salzstock in Gorleben geologisch nicht geeignet und kann wegen seiner nicht an wissenschaftlichen Kriterien erfolgten Auswahl und des daraus resultierenden gesellschaftlichen Konfliktes auch aus politischen Gründen nicht Teil eines neuen Suchverfahrens sein. Deshalb wäre es richtig gewesen, den Neustart der Suche nach einem Atommüll-Lager ohne Gorleben zu beginnen. Wenn Gorleben aber im Verfahren bleibt, dann darf es keinerlei Vorfestlegung, Sonderrolle oder Ungleichbehandlung im Vergleich zu anderen Standorten geben. Genau dies wäre aber die Folge der Verlängerung der Veränderungssperre. Sie würde eine Sonderrolle für den Standort Gorleben fortschreiben. Dies ist eine nicht zu rechtfertigende Benachteiligung gegenüber anderen potentiellen Standorten und belastet das neue vergleichende Suchverfahren nach dem Standortauswahlgesetz. Dieses Verfahren kann nur dann erfolgreich sein, wenn es gelingt Vertrauen aufzubauen, dass es um ein faires und gerechtes Verfahren geht und nicht doch alles auf den Salzstock in Gorleben hinausläuft.

Ein anderes Signal ist durch das im Standortauswahlgesetz enthaltene Verbot weiterer Castor-Transporte nach Gorleben gesetzt worden. Auch die ersten Schritte nach Verabschiedung des Standortauswahlgesetzes waren durchaus geeignet, neues Vertrauen aufzubauen: Die Rücknahme der Klage des BMUB gegen die Aufhebung des Rahmenbetriebsplans in Gorleben, die Beendigung des alten Planfeststellungsverfahrens für Gorleben und die Beendigung der Erkundung in Gorleben und die

konkrete Ausgestaltung des Offenhaltungsbetriebes mit einem vor Ort sichtbaren Abrüsten der Sicherheitseinrichtungen für das Erkundungsbergwerk. Wenn jetzt als nächster Schritt die alte Gorleben-Veränderungssperre von 2005 um weitere 10 Jahre verlängert werden soll, dann entsteht der Eindruck, dass die Erkundung in Gorleben nicht beendet werden soll und dieser Standort keine Chance auf ein faires Verfahren bekommen soll.

2. Die Verlängerung der Veränderungssperre ist rechtlich unzulässig

Eine Verlängerung der Veränderungssperren-Verordnung wäre nicht nur ein großes Problem für die Gleichbehandlung und für das Vertrauen in das Suchverfahren, sie ist nach der geltenden Gesetzeslage auch nicht zulässig. Nach § 29 Stand AG ist die Erkundung in Gorleben beendet. Das Bergwerk soll lediglich offen gehalten werden. Nach § 9 g AtG ist eine Veränderungssperre zur Sicherung oder Fortführung einer Erkundung zulässig. Die Erkundung ist aber beendet. Ein Fall einer „Sicherung der Erkundung“ war das von 2000 bis 2010 geltende Moratorium für den Standort Gorleben. Dies war aber eine völlig andere Situation als der jetzige Offenhaltungsbetrieb. Dort war die Erkundung unterbrochen, jetzt ist sie beendet. Außerdem spricht das StandAG in § 29 Abs.2 Satz 2 davon, dass das Erkundungsbergwerk „unter Gewährleistung aller rechtlichen Erfordernisse und der notwendigen Erhaltungsarbeiten offen gehalten“ werden soll. Dies dürfte aber bereits über den genehmigten neuen Hauptbetriebsplan für den Offenhaltungsbetrieb geschehen. Und dies führt nicht dazu, dass die Voraussetzungen für eine Veränderungssperre nach § 9 g AtG vorliegen. Eine Sicherung des Salzstocks fordert das StandAG nicht. Eine ausführliche Begründung der Unzulässigkeit der Verlängerung der Veränderungssperre findet sich in einem Gutachten von Rechtsanwalt Wollenteit aus dem Jahr 2014¹.

3. Die Verlängerung der Veränderungssperre verhindert eine Gleichbehandlung aller potentiellen Standorte

Da andere potentielle Standorte keiner vergleichbaren Regelung unterliegen, führt eine Verlängerung der Veränderungssperre von Beginn an zu einer Ungleichbehandlung von Gorleben gegenüber allen anderen möglichen Standorten. Das StandAG basiert auf dem Grundsatz einer weißen Landkarte. Das bedeutet, dass das gesamte Bundesgebiet potentiell als Standort für ein Atommülllager in Frage kommt. Das gilt, solange nicht in dem Verfahren nach § 13 ff. StandAG für eine Erkundung ungünstige Gebiete ausgeschlossen werden. Die Bundesregierung hat daher mit geeigneten Instrumenten sicherzustellen, dass der Grundsatz der weißen Landkarte bis zu einer Entscheidung nach § 13 ff. StandAG nicht nur an einem einzigen Ort, sondern bundesweit auch tatsächlich gewährleistet bleibt. Die Verhängung einer Veränderungssperre nur für den Standort Gorleben wird dem nicht gerecht. Zudem besteht so die reale Gefahr, dass andere Regionen potentiell geeignete Orte überplanen oder unbrauchbar machen. Ziel muss es daher sein, eine Lösung für eine Gleichbehandlung aller in Betracht kommenden Standorte zu finden.

4. Es braucht eine Sicherung aller potentiellen Standorte für das Lager für den hochradioaktiven Müll

Statt einer einseitigen Regelung, die nur den Salzstock Gorleben betrifft, braucht es im StandAG eine grundsätzliche Regelung für die Sicherung aller potentiellen Standorte. Diese muss so schnell wie möglich wirken, denn es besteht real die Gefahr, dass andere Regionen potentiell geeignete Orte überplanen oder unbrauchbar machen. Ziel muss es daher sein, eine möglichst sofort greifende Lösung für eine Gleichbehandlung aller in Betracht kommenden Standorte zu finden. Umweltministerin Barbara Hendricks hat in ihrem Schreiben an die Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe vom

¹ RA Ulrich Wollenteit, „Kurzgutachten zu der Frage, ob mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für wärmeentwickelnde radioaktive Abfälle (Standortauswahlgesetz - StandAG) das Sicherheitsbedürfnis für die Gorleben-Veränderungssperre vom 25.07. 2005 (BAnz 2005, 12385) entfallen ist“, 2014, erstellt für Greenpeace Deutschland. BUND-Stellungnahme zur Verlängerung der Gorleben-Veränderungssperre

3. Februar 2015 signalisiert, dass sie die Entwicklung alternativer Sicherungsinstrumente begrüßt und dann auch bereit wäre auf eine Verlängerung der Veränderungssperre zu verzichten. Der BUND sieht das BMUB in der Pflicht, einen konkreten Vorschlag vorzulegen. Auch die Kommission „Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe“ befasst sich in der Arbeitsgruppe Evaluierung intensiv mit dem Thema. Zwischenstand in der Arbeitsgruppe war der Konsens, dass für die vergleichende Standortsuche eine gleichberechtigte Sicherung der potentiellen Standorte geschehen muss und insoweit eine Regelungslücke im StandAG besteht.

Der BUND kann hier nur skizzieren, wie aus seiner Sicht eine Sicherung aller potentiellen Standorte aussehen kann, die auf eine Verlängerung der Veränderungssperre für Gorleben verzichten kann: Das Versagen konkurrierender Nutzungen kann über § 48 Abs. 2 BBergG erfolgen, wenn ein öffentlicher Belang einem Vorhaben entgegensteht. Voraussetzung ist, dass ein konkretes Verbot oder eine Beschränkung der konkret beabsichtigten bergbaulichen Tätigkeit gesetzlich festgelegt ist. Diese gesetzliche Festlegung sollte nach Ansicht des BUND im StandAG erfolgen. Erforderlich ist eine allgemeine Regelung im Stand AG, die die Sicherung von potentiellen Endlagestandorten regelt. Diese legt dann fest:

1. Was derzeit über § 48 Abs.2 BBergG gesichert wird.
2. Wann weitere Regionen dieser Regelung unterliegen. Der BUND fordert, dass dies zum frühestmöglichen Zeitpunkt geschehen muss. Deshalb schlagen wir vor, dass ab dem Zeitpunkt, in dem das Gesetz zu den durch die Kommission erarbeiteten Kriterien und Entscheidungsgrundlagen ergeht (§ 4 Absatz 5 StandAG), eine Sicherung der potentiell diese Kriterien erfüllenden Standorte erfolgt. Dazu müsste parallel zu dem Gesetzgebungsprozess in einem Gutachten eine Karte dieser Gebiete erstellt werden. Diese Karte dient lediglich der Sicherung potentieller Standorte und nimmt nicht die Entscheidung nach § 13, 14 StandAG über die überträgige Erkundung teilweise vorweg.

Informationen und Rückfragen:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)

Thorben Becker

Leiter Atompolitik

Am Köllnischen Park 1

10179 Berlin

030-27586-421

thorben.becker@bund.net

BUND Niedersachsen

Renate Backhaus

Landesbeauftragte Atompolitik

renate.backhaus@bund.net